|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Firma: |  |  |       |
|  |  |  | Datum |

**An die**

**Lehrlingsstelle der**

**Wirtschaftskammer NÖ**

# Wirtschaftskammer-Platz 1

**3100 St. Pölten**

Antrag gemäß § 8 Abs. 13 Berufsausbildungsgesetz auf Erhöhung der Verhältniszahl

Die oben genannte Firma stellt den Antrag, für den Betriebsstandort

die gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz geltende Lehrlingshöchstzahl im Lehrberuf

für die Dauer von 2 Jahren um  Lehrling(e) zu erhöhen. An diesem Betriebsstandort sind derzeit       in bezug auf den Lehrberuf fachlich einschlägig ausgebildete Personen beschäftigt und       Lehrling(e) steht/stehen im genannten Lehrberuf in Ausbildung.

Weiters wird dieser Antrag wie folgt begründet:

|  |  |
| --- | --- |
|  | ..........................................................firmenmäßige Unterfertigung des Antragstellers |

Folgende Punkte müssen bei der Einreichung dieses Antrages beachtet werden:

1. Eine sachgemäße Ausbildung muss trotz erhöhter Lehrlingshöchstzahl zu erwarten sein.

2. Eine Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl muss arbeitsmarktpolitisch gerechtfertigt sein.

3. Die Aufnahme von Lehrlingen über die Lehrlingshöchstzahl hinaus ist erst nach bescheid-mäßiger Bewilligung dieses Antrages durch die Lehrlingsstelle erlaubt. Sollte bereits über die Lehrlingshöchstzahl hinaus ein Lehrling aufgenommen worden sein, kann dieser Antrag nicht mehr behandelt werden.